

An den Fraktionssprecher
der LINKEN im Bezirkstag
Herrn Prof. Dr. Klaus Weber
Zugspitzstr. 80
82061 Neuried

Der Bezirkstagspräsident

Prinzregentenstraße 14
Postanschrift:
Bezirk Oberbayern
80535 München

Telefon: +49 89 2198-90002
Fax: +49 89 2198-90000
<http://www.bezirk-oberbayern.de>

München, 22.02.2022

Antrag 48 vom 02.02.2022

Sehr geehrter Herr Professor Weber,

In Ihrem Antrag 02.02.2022, eingegangen beim Bezirk Oberbayern am 09.02.2022, fordern Sie:

*„Im Rahmen der Kfz-Hilfe wird bis zu einem Betrag von 1000 Euro nur **ein** Kostenvoranschlag von den Leistungsempfängern verlangt. Darüber hinausgehend sind weiterhin **zwei** Kostenvoranschläge nötig.“*

Nach Art. 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BezO erledigt der Bezirkstagspräsident in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Bei laufenden Angelegenheiten handelt es sich um alltägliche Geschäfte, die beim Bezirk in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr anfallen bzw. mit gewisser Häufigkeit wiederkehren und zur ungestörten und ununterbrochenen Fortführung der Verwaltung notwendig sind (alltägliche Routinearbeit). Es handelt sich um Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Vom Antrag betroffen sind die Modalitäten der Anspruchsprüfung bei Kfz-Hilfen, dies stellt als alltägliches Geschäft eine laufende Angelegenheit dar. Die Anzahl derjenigen Personen, die Kfz-Hilfen bei dem Bezirk Oberbayern beziehen, ist gering. Der finanzielle Umfang der Kfz-Hilfen stellt keine erhebliche Verpflichtung dar und die Angelegenheit ist nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

Es handelt sich damit um eine Angelegenheit, die ich nach Art. 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BezO als Bezirkstagspräsident in eigener Zuständigkeit im Rahmen eines Antwortschreibens erledige.

Daher nehme ich zu Ihrem Antrag und den einzelnen Punkten in der Begründung wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1: Wie im Antwortschreiben vom 02.08.2021 zu Ihrer Anfrage 122 vom 14.07.2021 ausgeführt, werden zwei Kostenvoranschläge benötigt, da die Verwaltung zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Haushaltsmittel angehalten ist. Die Einholung mehrerer Kostenvoranschläge stellt keine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen dar. Es ist auch bei Menschen ohne Behinderung üblich, vor Erteilung eines Auftrages mehrere Kostenvoranschläge einzuholen.

Zu Punkt 2: Die Tatsache, dass positive Erfahrungen der leistungsberechtigten Personen mit langjährig in Anspruch genommenen Kfz-Werkstätten bestehen, schließt nicht aus, dass die Leistung bei einer anderen Werkstatt möglicherweise zu niedrigeren Kosten zu erhalten ist, da z.B. unterschiedliche Preise von Ersatzteilen bestehen können oder die Stundensätze für die Arbeiten der Werkstattangestellten variieren können.

Die von Ihnen erwähnte Unterstellung von Arglist oder Täuschung durch den Bezirk Oberbayern ist nicht zutreffend.

Zu Punkt 3: Eine Stellungnahme zu dieser Aussage ist ohne Nennung der Anzahl der Fälle und der konkreten Zahlen nicht möglich.

Wie Sie der Stellungnahme zum Punkt 1 entnehmen können, sind zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Haushaltsmittel 2 Kostenvoranschläge erforderlich. Daher kann ich Ihrem Antrag vom 02.02.2022 nicht stattgegeben

Mit freundlichen Grüßen

Josef Mederer